

Satzung des Eigenbetriebs Wirtschaft & Innovation der Kreiswerke Cochem-Zell

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und der §§ 1, 2, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338), in Verbindung mit der Betriebssatzung der Kreiswerke Cochem-Zell vom 30.06.2017, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.11.2021, in seiner Sitzung am 19.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahr. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung der Standortfaktoren, die Betreuung und Beratung von Unternehmen und Existenzgründern, die Vermittlung von Gewerbeflächen und Gewerbeobjekten, die Entwicklung und Vermarktung von interkommunalen Gewerbeflächen in Kooperation mit den Standortkommunen und Standortverbandsgemeinden, die Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung, die Fachkräftesicherung, das Standortmarketing, das Wirtschaftsnetzwerk „Zukunftsallianz Cochem-Zell“, die Tourismusförderung, die Umsetzung und Betreuung des „Tourismuskusters Eifel-Mosel-Hunsrück“, die Netzwerkarbeit (regional und überregional), die Mitwirkung und Zusammenarbeit in regionalen Initiativen (z. B. Gründen auf dem Land, touristische Regionalagenturen) sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zudem nimmt der Eigenbetrieb auch die Aufgaben der Kreisentwicklung wahr. Dazu gehören insbesondere der Ausbau der Breitbandinfrastruktur und der allgemeinen Infrastruktur, die ländliche Entwicklung, die Umsetzung des Masterplans „Integrierte Standortentwicklung“, die Dorferneuerung /-entwicklung, die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur zukunftsfähigen Entwicklung des Landkreises (z. B. in den Bereichen Digitalisierung, Infrastruktur, Daseinsvorsorge) und die Mitwirkung und Zusammenarbeit in regionalen Initiativen.
- (3) Im Zuge der Entwicklung und Vermarktung von interkommunalen Gewerbeflächen obliegen dem Eigenbetrieb auch die Beteiligung und die Vertretung der Interessen des Landkreises an aus diesem Zwecke gegründeten Zweckverbänden. Im Bedarfsfalle kann der Eigenbetrieb auch die Geschäftsführung übernehmen.
- (4) Zur Optimierung der Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Wirtschaftsförderung auf Kreisebene kann sich der Eigenbetrieb auch an einer entsprechenden Gesellschaft (z. B. Wirtschaftsförderungsgesellschaft) bzw. einer anderen Organisationsform (z. B. Verein) beteiligen. Dabei sind die Regelungen von § 57 Landkreisordnung (LKO) i. V. m. den §§ 85 ff. Gemeindeordnung (GemO) zu beachten. Im Bedarfsfalle kann der Eigenbetrieb auch die Geschäftsführung übernehmen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann auf Ebene des Landkreises Aufgaben alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich in diesem Zuge auch gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i. V. m. den §§ 85 ff. Gemeindeordnung (GemO) an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kreiswerke Cochem-Zell – Wirtschaft & Innovation“.

§ 3 Stammkapital, Finanzierung

- (1) Das Stammkapital wird auf 80.000 € festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.
- (3) Die nach § 1 dieser Satzung wahrzunehmenden Aufgaben werden wie folgt finanziert:
 1. Die Aufwendungen für die Umsetzung der Standortmarketingkampagne „Gerade deshalb. CochemZell“ zur Entwicklung eines „Kurvenkreises“ werden, mit Ausnahme der Personalaufwendungen, grundsätzlich durch Sponsoring-Einnahmen finanziert. Hierzu werden drei Sponsorenpakete „Silber“ (500 €/a), „Gold“ (2.000 €/a) und „Platin“ (5.000 €/a) angeboten. Die Personalkosten werden vom Landkreis Cochem-Zell (Kreishaushalt) übernommen. Sofern im Einzelfall weitere ungedeckte Aufwendungen entstehen, sind diese im entsprechenden Wirtschaftsplan zu veranschlagen und zu begründen.
 2. Wirtschaftliche Tätigkeiten i. S. d. § 1 Abs. 5 dieser Satzung sollen grundsätzlich nur wahrgenommen werden, wenn die Gegenfinanzierung durch entsprechende Einnahmen und eine angemessene Eigenkapitalverzinsung gesichert ist. Ausnahmen bedürfen der Beschlussfassung der Kreisgremien.
 3. Soweit die übrigen Aufgaben nicht durch Entgelte oder sonstige Einnahmen (z. B. Fördermittel, Zuweisungen, Zuschüsse) gedeckt sind, erfolgt der Verlustausgleich durch den Landkreis.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Werksausschuss, der Kreisausschuss, der Kreistag, der Landrat und die Werkleitung. Die konkrete Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Betriebsatzung.

§ 5 Werkleitung

Die Leitung des Eigenbetriebs erfolgt durch die Werkleitung. Im Übrigen gilt die Betriebsatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.